

das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, die zuständige Bank, das Ministerium der Finanzen (nur für ausgewählte Kombinate), das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (nur Aufgaben zur Verbesserung der Umweltbedingungen), das Ministerium für Materialwirtschaft (die Ziele für die Materialökonomie) sowie

an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR (die Aufgaben der rationellen Energieanwendung)

— von den Räten der Bezirke unterstellten Kombinat

an die Fachorgane der Räte der Bezirke

— von der Akademie der Wissenschaften der DDR und dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen

an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Wissenschaft und Technik

28. 2.1989

Ausarbeitung von Transportnormativen

56. Einreichung von Vorschlägen für Transportnormative zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1990

— von den Betrieben

an die Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe

4. 4.1989

Anordnung über das Verbot der Anwendung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung an landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren vom 25. August 1988

Auf der Grundlage der §§ 1, 3 und 32 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I Nr. 5 S. 55) wird zur Gewährleistung einer gesundheitlich unbedenklichen Ernährung der Bevölkerung mit Lebensmitteln tierischer Herkunft im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

81

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt das Verbot der Anwendung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung an landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren.

(2) Diese Anordnung gilt für

- a) Staatsorgane,
- b) Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie Bürger, die landwirtschaftliche Zucht- und Nutztiere halten,
- c) Einrichtungen des Veterinärwesens.

(3) Landwirtschaftliche Zucht- und Nutztiere im Sinne dieser Anordnung sind Rinder, Schweine, Schafe, Pferde, Geflügel, Ziegen, Kaninchen, Bienen und intensiv gehaltene Binnenfische, die vorwiegend zur Produktion von Lebens-

mitteln gehalten werden, einschließlich in menschlichem Gewahrsam gehaltenes Wild und Edelpelztiere, sofern diese in den Lebensmittelverkehr gelangen sollen.

§ 2

Anwendungsverbote

Die Anwendung nachfolgend genannter Stoffe mit pharmakologischer Wirkung an landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren ist verboten:

- a) Stilbene, Stilbenderivate,
- b) Substanzen mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung als Masthilfsmittel,
- c) Thyreostatika,
- d) DDT.

§ 3

Kontrolluntersuchungen

(1) Zur Einhaltung der Anwendungsverbote gemäß § 2 sind Kontrolluntersuchungen an landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren sowie Lebensmitteln tierischer Herkunft durch vom Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft dazu beauftragte Einrichtungen des Veterinärwesens auf der Grundlage von Stichprobenplänen durchzuführen.

(2) Werden bei Kontrolluntersuchungen Stoffe, die gemäß § 2 dem Anwendungsverbot unterliegen, nachgewiesen, sind

- der Bezirkstierarzt, der Leiter der Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektion (nachfolgend VHI genannt) des Bezirkes und der Leiter des zuständigen Inspektionsbereiches der VHI durch den Leiter der Einrichtung des Veterinärwesens,
 - der zuständige Kreistierarzt und der Leiter der Kreishygieneinspektion durch den Leiter des zuständigen Inspektionsbereiches der VHI,
 - der Leiter der Bezirkshygieneinspektion durch den Bezirkstierarzt
- unverzüglich zu informieren.

(3) Der zuständige Kreistierarzt hat beim Nachweis von Stoffen gemäß § 2 in landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren bzw. in Lebensmitteln tierischer Herkunft die Ursachen festzustellen, die zu diesem Nachweis führten. Er hat Maßnahmen zur Beseitigung dieser Ursachen und zur Sicherung der Einhaltung der Anwendungsverbote festzulegen und ihre Durchführung zu kontrollieren.

§ 4

Verbote für den Lebensmittelverkehr

Landwirtschaftliche Zucht- und Nutztiere sowie Lebensmittel tierischer Herkunft sind durch die zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgane vom Verkehr mit Lebensmitteln auszuschließen, wenn

- a) festgestellt wird, daß das Anwendungsverbot gemäß § 2 nicht eingehalten wurde,
- b) Stoffe gemäß § 2 festgestellt wurden. Bei Rückständen gemäß § 2 Buchst. d gilt dies, sofern die in den Rechtsvorschriften¹ festgelegten MZR-Werte überschritten wurden.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Die Kontrollbefugnisse der Staatlichen Hygieneinspektion gemäß Zweiter Durchführungsbestimmung vom 18. Ok-

¹ Z. Z. gilt: Anordnung vom 30. Juni 1988 über Rückstände von Wirkstoffen aus Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln - Rückstandsmengen-Anordnung - (Sonderdruck Nr. 1311 des Gesetzblattes).